

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f81aa926-8e93-3618-b6d7-376ebc513ed5>

Bibliografie	
Titel	Garagenverordnung (GaVO)
Amtliche Abkürzung	GaVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Sachsen-Anhalt
Gliederungs-Nr.	213.50

§ 11 GaVO - Wände und Decken von Kleingaragen

(1) Für Kleingaragen sind tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstand zulässig; für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen des [§ 26 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt](#) für diese Gebäude.

(2) Wände und Decken zwischen geschlossenen Kleingaragen und anderen Räumen müssen feuerhemmend sein und feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben, soweit sich aus [§ 28 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt](#) keine weitergehenden Anforderungen ergeben. [§ 28 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt](#) bleibt unberührt. Abstellräume mit bis zu 20 m² Fläche bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Gebäudeabschlusswand nach [§ 29 Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt](#) genügen Wände, die feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach [§ 29 Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt](#) nicht erforderlich.

(4) § 9 Abs. 1 gilt nicht für Trennwände

1. zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben,
2. zwischen offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden.

